

Praxisänderung beim Rückkauf eigener Kapitalanteile

Unter heutigem Rechnungslegungsrecht wird beim Rückkauf eigener Kapitalanteile in der Bilanz kein Vermögenswert mehr aktiviert. Mit seinem Leitentscheid vom 14. November 2019 hat das Bundesgericht signalisiert, dass auch im Steuerrecht ein umfassender Systemwechsel zu erwarten ist.



Fabian Duss

1. Bisherige Praxis

Unter früherem Recht wurden eigene Kapitalanteile beim Rückkauf durch die emittierende Gesellschaft in der Handelsbilanz aktiviert und im gleichen Umfang aus frei verwendbarem Eigenkapital eine gesonderte Reserve ausgewiesen (Art. 659 und 659a OR). Durch die Aktivierung in der Handelsbilanz kam für Gewinnsteuerzwecke

das Massgeblichkeitsprinzip ins Spiel, wobei dieses allerdings aufgrund der Systematik bei der Verrechnungssteuer im Falle einer steuerlichen Abrechnung u.U. durchbrochen wurde.

Wenn der Rückkauf als Folge des Überschreitens der maximalen Haltedauer oder Erwerbsgrenzen zu einer Abrechnung über die Verrechnungssteuer geführt hatte (Art. 4a VStG), waren die eigenen Kapitalanteile nach früherer Praxis bei der erwerbenden Gesellschaft ungeachtet ihrer handelsrechtlichen Aktivierung in der Steuerbilanz auszubuchen (durch eine steuerbilanzielle Minusreserve, die vom steuerbaren Eigenkapital abgezogen wurde).¹ Handelsrechtlich ausgewiesene Bewertungsschwankungen auf diesen steuerlich nicht mehr existenten bzw. sog. «amortisierten» Kapitalanteilen waren deshalb auch gewinnsteuerlich irrelevant. Wurden verrechnungssteuerlich amortisierte eigene Kapitalanteile zu einem Preis über dem Nennwert wieder veräussert, lag aus steuerlicher Sicht eine Kapitaleinlage vor.² Ein allfälliger handelsrechtlich ausgewiesener Gewinn war dabei steuerlich zu korrigieren (Art. 60 lit. a DBG). In der Differenz zwischen dem Veräusserungserlös und dem Nennwert konnte seit Einführung

des Kapitaleinlageprinzips eine Kapitaleinlagereserve i.S.v. Art. 5 Abs. 1bis VStG geltend gemacht werden.³

Führte der Rückkauf hingegen nicht zu einer Abrechnung bei der Verrechnungssteuer, waren die eigenen Kapitalanteile nach dem Rückkauf periodisch nach den buchführungsrechtlichen Prinzipien zu bewerten und die erfolgswirksam verbuchten Bewertungsschwankungen waren aufgrund des Massgeblichkeitsprinzips gewinnsteuerlich relevant. Auch Gewinne oder Verluste aus der Veräusserung der eigenen Kapitalanteile führten daher zu einer Veränderung des steuerbaren Gewinns.⁴ Aufgrund der Aktivierung und Bildung einer gesonderten Reserve erfolgte auch keine Reduktion des steuerbaren Eigenkapitals.

2. Neue Praxis

2.1. Rechnungslegungsrecht

Unter heutigem Rechnungslegungsrecht werden eigene Kapitalanteile nicht mehr aktiviert. Stattdessen wird das Eigenkapital im Umfang der Anschaffungskosten reduziert, wobei ein gesonderter Minusposten auszuweisen ist (Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 lit. e OR). Rechnungslegungsrechtlich erfolgte ein Systemwechsel hin zum in der internationalen Rechnungslegung (IFRS) gebräuchlichen Konzept, wonach der Rückkauf eigener Kapitalanteile wirtschaftlich einer Kapitalherabsetzung bzw. Ausschüttung an die Anteilhaber gleichzusetzen ist.

Im Anschluss an die erstmalige Erfassung des Minuspostens zum Anschaffungswert erfolgt in der Handelsbilanz keine Folgebewertung.⁵ Es besteht mit anderen Worten

¹ KS-ESTV Nr. 5 vom 19. August 1999, Ziff. 4.1 lit. c.

² KS-ESTV Nr. 5 (Fn 1), Ziff. 6.

³ KS-ESTV Nr. 29 vom 9. Dezember 2010, Ziff. 4.2.3.

⁴ KS-ESTV Nr. 5 (Fn 1), Ziff. 4.1 lit. a.

⁵ Treuhand-Kammer, Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band «Buchführung und Rechnungslegung», Zürich 2014, 244. (HWP)

unter revidiertem Rechnungslegungsrecht keine Grundlage mehr, um Wertschwankungen von eigenen Kapitalanteilen in der Handelsbilanz während der Haltedauer Rechnung zu tragen.

Werden die erworbenen eigenen Kapitalanteile nicht vernichtet, sondern wieder veräussert, ist der Minusposten gemäss Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 lit. e OR aufzulösen. Der überwiegende Teil der Lehre geht der neuen Systematik folgend davon aus, dass ein Differenzbetrag zwischen Veräusserungspreis und Anschaffungskosten erfolgsneutral im Eigenkapital zu erfassen ist. Gemäss HWP sind die Differenzen zwar grundsätzlich erfolgsneutral im Eigenkapital zu erfassen. Die erfolgswirksame Behandlung von Mehr- oder Minderwerten wird jedoch im Sinne eines Wahlrechts ebenfalls für zulässig erachtet.

2.2. Steuerrecht

Steuerliche Implikationen des geänderten handelsrechtlichen Ausweises eigener Kapitalanteile ergeben sich zunächst im Bereich des steuerbaren Eigenkapitals. Mit Urteil vom 14. November 2019⁶ entschied das Bundesgericht, dass unter Berücksichtigung des geänderten handelsrechtlichen Ausweises die Minusreserve das steuerbare Kapital reduziert. Nach Auffassung des Bundesgerichts sprechen sowohl das Massgeblichkeitsprinzip wie auch die wirtschaftliche Realität dafür, die Minusreserve bei der Bemessung des steuerbaren Kapitals in Abzug zu bringen. Steuerliche Korrektornormen, die ein Abweichen von der Handelsbilanz rechtfertigen würden, bestehen gemäss Bundesgericht nicht.

Der Paradigmenwechsel gilt über die Scharnierwirkung des Massgeblichkeitsprinzips auch für das Gewinnsteuerrecht, obwohl diese Frage nicht Gegenstand des erwähnten Leitentscheids des Bundesgerichts war. Wertschwankungen von eigenen Kapitalanteilen bleiben während der Haltedauer – entgegen der Ansicht der SSK⁷ und der ESTV⁸ – nach der hier vertretenen Ansicht unter dem revidierten Recht gewinnsteuerneutral, da auch hier keine hinreichenden steuerlichen Korrektornormen bestehen.

Gleiches gilt bei der Wiederveräusserung eigener Kapitalanteile. Bei erfolgsneutraler Verbuchung von Veräusserungserlösen bleiben die Wertschwankungen aufgrund des Massgeblichkeitsprinzips und mangels einschlägiger

Korrektornormen auch gewinnsteuerlich unbeachtlich. Bei erfolgswirksamer Verbuchung von Gewinnen und Verlusten aus der Veräusserung eigener Kapitalanteile sind diese hingegen gewinnsteuerlich grundsätzlich relevant. Hier sind indessen zusätzlich die Sonderregelungen des Verrechnungssteuerrechts zu beachten. Insoweit die eigenen Kapitalanteile steuerlich amortisiert waren, kann ein Erlös über dem Nennwert selbst bei erfolgswirksamer Verbuchung des Veräusserungsvorgangs als steuerneutrale Kapitaleinlage (Art. 60 lit. a DBG) qualifiziert werden. Allfällige Veräusserungsverluste sind in diesem Fall als nicht geschäftsmässig begründeter Aufwand (Art. 58 Abs. 1 lit. b DBG) aufzurechnen.

3. Fazit

Mit dem Leiturteil vom 14. November 2019 hat das Bundesgerichtsurteil einen ersten wegweisenden Entscheid im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung eigener Kapitalanteile getroffen. Dieser zeigt, dass die bisherige Praxis nicht in allen Bereichen fortgeführt werden kann. Der Rückkauf eigener Kapitalanteile führt zu einer Reduktion des steuerbaren Eigenkapitals. Das Urteil bietet aber ganz allgemein Anlass, die in Publikationen der SSK und ESTV zum Ausdruck kommende steuerliche Praxis in Bezug auf die Gewinnsteuer zu überdenken. Nach der hier vertretenen Auffassung drängt sich auch im Bereich der Gewinnsteuer eine Praxisänderung auf.

⁶ BGer, 14.11.2019, 2C_119/2018.

⁷ Analyse des Vorstandes der Schweizerischen Steuerkonferenz zum neuen Rechnungslegungsrecht vom 12.2.2013, Aktualisierung 26.11.2014, S. 3.

⁸ KS-ESTV Nr. 37A vom 4. Mai 2018, Ziff. 3.1.1.

Dieser Fachartikel basiert auf der Meinung des Autors

*Fabian Duss, Partner, lic. oec. publ.,
dipl. Steuerexperte, LL.M. UZH International Tax Law,
ADB Altorfer Duss & Beilstein AG, Zürich,
fabian.duss@adbtax.ch*